

Was besagt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09. Februar 2010 zu den Hartz-IV-Regelleistungen (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II)?

Antworten auf häufig gestellte Fragen, Kommentierungen (tlw. mit Bezug zum Grundeinkommen) und ein Anhang zu Höhen von Mindesteinkommenssystemen und von Grundeinkommen

Ronald Blaschke, Berlin/Dresden, März 2010 / *aktualisiert in den Punkten 3 und 8, in der Schlussbemerkung und im Anhang – Oktober 2010*

Link zum Urteil:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Die Angaben zu den Randnummern beziehen sich auf die Randnummer-Angaben im Urteil.

1. Was wurde konkret vom BVerfG als verfassungswidrig bezeichnet?

Als unvereinbar mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz wurden vom BVerfG erklärt

erstens die Regelleistungen für Haushaltvorstände (HHV) nach § 20 SGB II und die davon abgeleitete Regelleistung für Partner/innen im Haushalt und für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach § 28 SGB II. Auch die im Juli 2009 neu eingeführte und bis zum 31.12. 2011 befristete neue Regelleistung für Kinder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr nach § 74 SGB II ist ebenfalls verfassungswidrig, weil sie sich von der Regelleistung des HHV ableitet.

Zweitens wurde die Neuregelung nach § 24a SGB II (100 Euro für schulpflichtige Kinder) vom Juli 2009 als verfassungswidrig bezeichnet.

Drittens wurde das Fehlen einer Regelung für Leistungen für atypische, laufende Bedarfe, die nicht von der pauschalierten Regelleistung erfasst werden, für verfassungswidrig erklärt.

Viertens wurde die Ableitung der Dynamisierung der Regelleistung von der Entwicklung der Bruttolöhne bzw. des davon abgeleiteten aktuellen Rentenwerts in der Rentenversicherung, die zwischen der jeweiligen Neuberechnung der Regelleistung aus der EVS-Statistik erfolgt, für verfassungswidrig erklärt.

2. Warum wurden nicht andere Regelungen im SGB II für verfassungswidrig erklärt?

Andere Regelungen waren nicht Gegenstand der vom BVerfG behandelten Klagen und Vorlagen der Sozialgerichte.

3. Warum wurden die vier genannten Punkte für verfassungswidrig erklärt?

Erstens: Die Regelleistungen für den HHV wurde für verfassungswidrig erklärt, weil der Gesetzgeber, also faktisch die jeweiligen Mehrheiten im Deutschen Bundestag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/CSU und FDP, kein transparentes, sachgerechtes und nachvollziehbares Verfahren zur realitätsgerechten Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren verwendet hat. Das heißt, nicht die Höhe selbst oder die grundsätzliche Methode, sondern das Verfahren der Bestimmung der Höhe ist als verfassungswidrig gerügt worden. **So wurden z. B. Abschlüsse bei bestimmten, mit der Methode des Statistikmodells der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für die Regelleistung ermittelten Ausgabepositionen bzw. die Nichtberücksichtigung einzelner Ausgabepositionen unterer Einkommensschichten als unbegründet oder frei geschätzt und deswegen als verfassungswidrig bewertet.** Daher sind auch die von der verfassungswidrig bestimmten HHV-Regelleistung abgeleiteten Regelleistungen für Partner/innen und für Kinder ebenfalls verfassungswidrig. Ausdrücklich wurde darauf verwiesen, dass bei Kindern keine kinderspezifischen Bedarfe ermittelt und diese Bedarfe lediglich von der HHV-Regelleistung abgeleitet worden sind. Auch die Neuregelung nach § 74 SGB II heilt nicht diesen Mangel, weil sie ebenfalls von der verfassungswidrigen HHV-Regelleistung abgeleitet worden ist. Vom BVerfG wird auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass die neue Regelsatzverordnung 2007 nur einen Teil der Mängel der alten Regelsatzverordnung von 2005 heilt und die Verfassungsverstöße weder durch die genannte neue Regelsatzverordnung von 2007 noch durch die Neuregelungen nach § 24a und § 74 SGB II beseitigt worden sind. (vgl. Rd.Nr. 170ff. und 199)

Zweitens: Die Neuregelung nach § 24a SGB II (100 Euro für schulpflichtige Kinder) fügt sich nicht methodisch in das Bedarfssystem des SGB II ein. Die Bundesregierung hatte außerdem verfassungswidrig behauptet, der Schulbedarf gehöre nicht zum Bedarf gemäß SGB II. Zudem basiert die Bestimmung der Höhe dieser Leistung nicht auf empirischen

Ermittlungen. Sie wurde "freihändig" geschätzt und ist auch von daher verfassungswidrig. (vgl. Rd.Nr. 203)

Drittens: "Es ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zudem unvereinbar, dass im Sozialgesetzbuch Zweites Buch eine Regelung fehlt, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs vorsieht. Ein solcher ist für denjenigen Bedarf erforderlich, der nicht schon von den §§ 20 ff. SGB II abgedeckt wird, weil die Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS), auf der die Regelleistung beruht, allein den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen widerspiegelt, nicht aber einen darüber hinausgehenden, besonderen Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen." (Rd.Nr. 204) Klargestellt wird, dass Pauschalierungen der Leistungen für die Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums verfassungskonform sind, aber nicht der Ausschluss von Leistungen für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige, besondere Bedarfe des individuellen Grundrechtsträgers. Dazu wird unter Rd.Nr. 205 festgestellt: "Der Hilfebedürftige, dem ein pauschaler Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, kann über seine Verwendung im Einzelnen selbst bestimmen und einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgleichen. Dies ist ihm auch zumutbar. [...]. Ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs wird von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen." Daher sind diese Leistungen gesondert zu gewähren. Eine solche "Härtefall"-Regelung fehlt aber im SGB II.

Viertens: Die Orientierung der Dynamisierung der Regelleistung an der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts nach § 68 SGB VI stellt einen sachwidrigen Maßstabswechsel dar. Während die genutzte Ermittlungsmethode der Regelleistung (EVS-Statistikmodell) auf Nettoeinkommen, Verbrauchsverhalten und Lebenshaltungskosten abstellt, setzt eine Fortschreibung nach dem aktuellen Rentenwert nach § 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VI an den Faktoren der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter, des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung, in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013 zusätzlich des Altersvorsorgeanteils (§ 255e SGB VI), und an einem Nachhaltigkeitsfaktor an. Bereits diese Faktoren stimmen nicht mit den maßgeblichen Richtgrößen des Nettoeinkommens, des Verbrauchs und der Lebenshaltungskosten überein. Außerdem: Der aktuelle Rentenwert dient zudem nicht dazu, die zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen zu quantifizieren und entsprechend der Veränderung des Bedarfs

jährlich fortzuschreiben. Er bezweckt vielmehr die Steuerung und Dämpfung der Rentenzahlungen nach allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren, eine Erhaltung der Liquidität der Träger der Rentenversicherung sowie die Rücksichtnahme auf das Verhältnis von aktiven Arbeitnehmer/innen zu den Bezieher/innen von Altersrenten und dient dazu, Teilhabegerechtigkeit in einem Umlagesystem zu gewährleisten. Mit der Anknüpfung des aktuellen Rentenwerts an die Entwicklung der Bruttolöhne wird zwar in gewissem Maße die Wohlfahrtsentwicklung der Gesellschaft nachgezeichnet. Über die Veränderungen des notwendigen Bedarfs zur Deckung des Existenzminimums vermag die Entwicklung der Bruttolöhne jedoch keine Auskunft zu geben. Die in § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB VI und in § 255e SGB VI genannten Faktoren weisen keinen Bezug zum Existenzminimum auf. Die Faktoren aber, die das für die Bildung der Regelleistung maßgebliche Verbrauchsverhalten des untersten Einkommensschichten gemäß dem EVS-Statistikmodell bestimmen, namentlich das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen und die Preisentwicklung, spielen bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts keine Rolle. Der Rentenwert ist deshalb zur realitätsgerechten Fortschreibung des Existenzminimums nicht tauglich. (fast wortwörtlich aus Rd.Nr. 184) Und in Rd.Nr. 140 wird deutlich gesagt: "Das [mit der EVS-Statistik, R. B.] gefundene Ergebnis ist zudem fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht [...]. Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht."

Betont wurde auch, dass bei zukünftigen Berechnungen der Regelleistungen die **verdeckt Armen** (Leistungsberechtigte, die ihren grundrechtlich garantierten Anspruch aufgrund des stigmatisierenden und diskriminierenden Transfersystems nicht realisieren, also unter dem Existenz- und Teilhabeminimum leben); Vgl. auch Punkt 8, aus der Referenzgruppe heraus zu rechnen sind: "Die Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern und von Personen, die ihre Ausgaben nicht nur aus eigenem Einkommen, sondern auch durch Auflösung von Vermögen und Zuwendungen Dritter tätigen („versteckte Armut“) in das unterste Quintil würde in der Tat die Datenbasis verfälschen. [...] Der Gesetzgeber bleibt [...] entsprechend seiner Pflicht zur Fortentwicklung seines Bedarfsermittlungssystems verpflichtet, bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites

Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden." (Rd.Nr. 169)

Außerdem gilt grundsätzlich (Rd.Nr. 136): "Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch ein **Parlamentsgesetz** erfolgen, das einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger enthält. Dies findet auch in weiteren verfassungsrechtlichen Grundsätzen seine Stütze. Schon aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen [...]. Dies gilt in besonderem Maße, wenn und soweit es um die Sicherung der Menschenwürde und der menschlichen Existenz geht [...]." (Hervorhebung R. B.) Eine Festlegung durch eine Regelsatzverordnung wie bisher ist also nicht möglich.

4. Bis wann muss der Gesetzgeber die Verfassungsgemäßheit des SGB II bezüglich der genannten Punkte herstellen?

Der Gesetzgeber hat die Regelleistung in einem verfassungsgemäßen Verfahren bis zum 31. Dezember 2010 neu festzusetzen. Diese Frist muss für die Durchführung eines erneuten Verfahrens zur realitätsgerechten Bemessung der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums angesichts der lebensbestimmenden Bedeutung der Regelung für eine sehr große Zahl von Menschen ausreichen. Falls der Gesetzgeber am EVS-Statistikmodell festhält, kann er auf die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zurückgreifen, die nach der Auskunft des Statistischen Bundesamtes im Herbst 2010 vollständig vorliegen werden. (fast wortwörtlich aus Rd.Nr. 216) Sollte der der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2010 nicht nachkommen, wäre ein später erlassenes Gesetz schon ab dem 01. Januar 2011 in Geltung zu setzen.

5. Muss der Gesetzgeber die Regelleistungen rückwirkend neu festsetzen?

Dazu wird unter Rd.Nr. 217 erklärt: "Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, die Leistungen rückwirkend für die Zeit ab Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch am 1. Januar 2005 neu festzusetzen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtszustand nicht rückwirkend beseitigen,

wenn dies einer geordneten Finanz- und Haushaltsplanung zuwiderläuft oder die Verfassungsrechtslage bisher nicht hinreichend geklärt war und dem Gesetzgeber aus diesem Grund eine angemessene Frist zur Schaffung einer Neuregelung zu gewähren ist [...]. Diese Grundsätze gelten auch für die im Streit stehenden Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Nach welchen verfassungsrechtlichen Maßstäben im Einzelnen sich die Bemessung solcher Leistungen richtet, war in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bislang nicht geklärt. Die rückwirkende Neufestsetzung etwaiger höherer Leistungen für den gesamten Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 hätte zudem wegen der Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X unververtretbare fiskalische Wirkungen. Von einer Rückwirkung der Neuregelung kann der Gesetzgeber absehen, weil im Hinblick auf die beanstandeten Vorschriften eine evidente Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht feststellbar ist, sondern diesen allein ein nicht realitätsgerechtes Verfahren der Ermittlung des Existenzminimums zugrunde liegt."

6. Warum hat das BVerfG keine neue Regelleistung festgelegt?

Konkretisierungen und Aktualisierungen des Gewährleistungsrechts obliegen dem Gesetzgeber, nicht dem BVerfG! Dazu Rd. Nr. 212: "**Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens ist das Bundesverfassungsgericht nicht befugt, aufgrund eigener Einschätzungen und Wertungen gestaltend selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen.**" Und noch deutlicher unter Rd.Nr. 138: "Der Umfang dieses Anspruchs kann im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die dafür erforderlichen Mittel jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden [...]. **Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen [...]. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält den Gesetzgeber an, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen, die sich etwa in einer technisierten Informationsgesellschaft anders als früher darstellt.**" (Hervorhebung R. B.)

7. Was hat das BVerfG grundsätzlich zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Grundgesetz gesagt?

Dazu **erstens** aus den Leitsätzen des Urteils, die sich durch das gesamte Urteil ziehen: "1. Das **Grundrecht** auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. 2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem **absolut wirkenden Anspruch** aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen **eigenständige Bedeutung**. Es ist dem Grunde nach **unverfügbar und muss eingelöst werden**, bedarf aber der **Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat**. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu." (Hervorhebung R. B.)

Weiter dazu auch Rd.Nr. 135: "Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. **Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit [...], als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen [...]**." (Hervorhebung R. B.)

Aber es wird auch vom BVerfG in Rd. Nr. 138 und 152 ausgesagt: Bei der Gestaltung der Teilhabe-Seite des Existenzminimums hat der Gesetzgeber einen weiteren Spielraum als bei der physischen Seite. Das heißt, das BVerfG schreibt die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums deutlicher am physischen Existenzminimum fest. Begründet wird dies nicht. Damit erfolgt aus meiner Sicht eine nicht nachvollziehbare Abwertung des Menschen in seiner Ganzheit als physisches, soziales, kulturelles und politisches Wesen. Diese Ganzheit wird aber vom BVerfG selbst durch die einheitliche Grundrechtsgarantie festgestellt.

Zweitens werden die Würde des Menschen und daraus resultierende Grundrechte als unantastbar erklärt. In Rd.Nr. 134 wird dargelegt: "Als Grundrechte ist die Norm nicht nur Abwehrrechte gegen Eingriffe des Staates. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen." Das heißt, der Staat hat den Menschen den Anspruch, der sich aus dem Grundrecht ergibt, zu gewähren, natürlich auch vor Grundrechtsverletzungen und Grundrechteverletzer/inne/n, die die Menschenwürde bedrohen, zu schützen.

8. Ein Grundrecht für Hilfebedürftige ist eine Grund- bzw. Mindestsicherung, die zuerst die Bedürftigkeit überprüfen muss. Hat damit das BVerfG ein Grundeinkommen ausgeschlossen?

Nein, das BVerfG kann die Konkretisierung der Gewährleistung des garantierten, menschenwürdigen Existenzminimums nicht vornehmen. Das kann nur der Gesetzgeber vornehmen bzw. vermittelt – wenn auf Bundesebene eingeführt – durch eine Volksabstimmung erreicht werden. Wenn sich herausstellt, dass die garantierte, menschenwürdige Existenz- und Teilhabesicherung der Hilfebedürftigen am sichersten, besten und sinnvollsten durch ein Grundeinkommen für alle gewährleistet werden kann, dann kann der Gesetzgeber auch ein Grundeinkommen beschließen. Übrigens gibt es für diese Annahme gute Gründe: Alle bedürftigkeitsgeprüften Transfers führen zu Stigmatisierungen, Diskriminierungen und in Folge zur Ausgrenzung von anspruchsberechtigten Hilfebedürftigen aus dem Leistungsbezug (verdeckte Armut; Vgl. auch Punkt 3). Damit würde – wie es jetzt schon bei Hartz IV (SGB II) bei ca. 5 Millionen bzw. 5, 9 Millionen bei allen Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII) bezogen auf alle Anspruchsberechtigten ist¹ – das Grundrecht jedes einzelnen Hilfebedürftigen auf eine garantierte, menschenwürdige Existenz- und Teilhabesicherung nicht eingelöst. Diese Interpretationsmöglichkeit, die ein Grundeinkommen nicht ausschließt, wird gestützt durch die Aussage des BVerfG unter Rd. Nr. 137: "**Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt [...]**." (Hervorhebung R. B.) Eine Grund- oder Mindestsicherung, die dies nicht garantiert, wäre also verfassungswidrig! Diese Interpretation ist durch folgenden Leitsatz des Urteils des BVerfG gestützt: "Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem **absolut wirkenden Anspruch** aus Art. 1 Abs. 1 GG auf **Achtung der Würde jedes**

¹ Irene Becker/Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, 2010, S. 139, Tabelle 24.

Einzelnen eigenständige Bedeutung." (Hervorhebung R. B.) Die durch die Konstruktion des Transfersystems verhinderte Gewährung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum schon eines einzelnen lässt dieses Transfersystem als problematisch erscheinen.

Bezogen auf die Grundsicherung Hartz IV heißt es in Rd.Nr. 147: "Mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Bestandteil der im Sozialgesetzbuch Zweites Buch geregelten Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Gesetzgeber entsprechend den materiellen Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein subsidiäres System sozialer Sicherung des Existenzminimums geschaffen (...)." Heißt dies, der Gesetzgeber könnte auch ein anderes subsidiäres Sicherungssystem schaffen, z. B. ein Grundeinkommen für alle? Ja, so meine Auffassung. Zu beachten ist nämlich bei der Beantwortung der Frage auch, dass der moderne Begriff Subsidiarität keineswegs eine Nachrangigkeit der übergeordneten Instanzen (Staat) gegenüber kleineren, unteren Instanzen (Individuen, Familie) bedeutet, sondern die vorrangige Gewährleistungspflicht der übergeordneten Instanz zur Ermöglichung eigenverantwortlichen Handelns der untergeordneten Instanz. Das Grundeinkommen, aber auch öffentliche und frei nutzbare Infrastrukturen und Dienstleistungen wären in diesem Sinne dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtete Ansätze.

9. Dies sagt aber noch nichts über das Thema Sanktionen / Leistungskürzungen, damit verbundenen Arbeitszwang bzw. Zwang zu Gegenleistung aus!

Das **unverfügbare und einzulösende Grundrecht** (vgl. 1. Leitsatz, auch Rd.Nr. 133) auf ein garantiertes menschenwürdiges Existenzminimum schließt Sanktionen/ Leistungskürzungen aus. Allerdings steht dazu scheinbar im Widerspruch Rd.Nr. 134: "Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen." Das heißt, dass BVerfG bestimmt das Grundrecht offensichtlich in diesem Fall als ein bedingtes Grundrecht. Bedingung wäre – neben bereits diskutierter Bedürftigkeit – scheinbar auch die Nichtmöglichkeit der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit, eigenes Vermögen und durch

Leistungen Dritter. Wären damit aber Sanktionen/Leistungskürzungen z. B. bei abgelehnten Angeboten an Erwerbsarbeit möglich? **Nein**, denn das BVerfG spricht von einer Garantie und einem unverfügbaren, einzulösenden Grundrecht. Grundrechte sind keine Rechte, die durch ein Wohlverhalten erst erworben werden. Sie stehen dem Grundrechtsträger unbedingte zu. Außerdem (Rd.Nr. 135): "Der [...] Leistungsanspruch erstreckt sich [...] auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind." Was für die Menschenwürde unbedingt notwendig ist, zu kürzen, würde die menschenwürdige Existenz in Frage stellen! Auch heißt es unter Rd.Nr. 136: "Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist." Wenn nun aber eine Sanktion/Leistungskürzung eintritt, ist der Hilfebedürftige, um zu Überleben und seine Teilhabe zu sichern, auf freiwillige Leistungen Dritter angewiesen, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht gewährleistet und einklagbar ist. Also auch hier kann geschlussfolgert werden: Die grundrechtlich verbrieft Transferleistung kann nicht durch Sanktionen gekürzt werden – und zwar die gesamte, inkl. der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Grundsätzlich kann für diese Interpretation auch die Aussage des BVerfG unter Rd.Nr. 137 hinzugezogen werden: "Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er **stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.**" (Hervorhebung R. B.)

Im Übrigen: Der Ausschluss von Sanktionen/Leistungskürzungen und des Arbeitszwangs ergibt sich auch aus geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, die sich letztlich auch auf die Würde des Menschen beziehen. Dazu wird die Lektüre der Begründung und Erläuterungen der Sammelpetition zur ersatzlosen Streichung des Sanktionsparagrafen 31 bei Hartz IV unter www.sanktionen-weg.de empfohlen. Vgl. zur sanktionsfreien Ausgestaltung des menschenwürdigen Existenzminimums auch den Antrag der LINKEN in BT-Drs.17/659. (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/006/1700659.pdf>)

10. Und wie ist das mit der Garantie des menschenwürdigen Existenzminimums als individuelles Recht, wie sie z. B. beim Grundeinkommen gegeben ist?

Unter Rd.Nr.134 ist festgehalten, dass der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein

menschenwürdiges Leben dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. "Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde **jedes individuellen Menschen** schützt [...] und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann." (Hervorhebung R. B.) Noch deutlicher wird das BVerfG in bereits genannter Rd.Nr.137: "Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er **stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers** deckt [...]." (Hervorhebung, R. B.)

Dazu auch noch einmal die Aussage unter Rd.Nr.136: "**Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.**"

Hier stellt sich die Frage, wie die Konstruktion einer Bedarfsgemeinschaft von zusammenlebenden (Ehe-)Partner/inne/n oder Eltern und Kindern, wie sie im SGB II gegeben ist und die über die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB hinaus geht, verfassungskonform sein kann. Grundsätzlich gilt die individuelle Garantie des menschenwürdigen Existenzminimums, die durch keine vermutete bzw. unterstellte, freiwillige und nicht als subjektiver Rechtsanspruch abgesicherte und einklagbare Existenzsicherung durch eine/n Partner/in oder gegenüber Eltern/Kindern aufgehoben werden kann. Das heißt, **die Bedarfsgemeinschaftsregelung im SGB II und SGB XII, die genau die Unterstellung fixiert, ist verfassungswidrig und aufzuheben.** Vgl. zur Aufhebung der Bedarfsgemeinschaftsregelung auch den Antrag der LINKEN in BT-Drs. 17/659.

11. Hätte also eine grundsätzliche Bestimmung *und* Gewährleistung der Regelleistung für eine einzelne Person höchstpersönlich, unabhängig vom Familienstand zu erfolgen?

Ja. Denn unter Rd.Nr. 145 ist festgehalten: "Andere Grundrechte, wie z. B. Art. 3 Abs. 1 GG [alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, R. B.] oder Art. 6 Abs. 1 GG [besonderer Schutz der Ehe und Familie, R. B.], vermögen für die Bemessung des Existenzminimums im Sozialrecht keine weiteren Maßstäbe zu setzen. Entscheidend ist von Verfassungs wegen allein, dass **für jede einzelne Person das Existenzminimum** nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ausreichend erfasst wird; eines Rückgriffs auf weitere Grundrechte bedarf es hier nicht." (Hervorhebungen, R. B.)

12. Ist denn nun eine höhere Regelleistung zu erwarten? Und: Wie kontrollierte das BVerfG eigentlich die Höhe der Regelleistung?

Schaut man sich die Kritikpunkte des BVerfG an, dann könnte man die erste Frage mit ja beantworten – sowohl für Erwachsene als auch für Kinder. Allerdings sagen Rd.Nr. 151 und weitere, dass die derzeitigen Regelleistungen "nicht als evident unzureichend erkannt werden."

In diesem Zusammenhang ist aber noch einmal die folgende Aussage unter Rd.Nr.141ff. zu betrachten: "a) Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht eine zurückhaltende Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs erlaubt, **beschränkt sich – bezogen auf das Ergebnis – die materielle Kontrolle darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind.**"

(Hervorhebung, R. B.) Woran orientierte sich nun das BVerfG, um zu kontrollieren, ob die Regelleistung nicht evident unzureichend ist und welche Argumente wurden dazu genutzt?

1. Das BVerfG ist der Auffassung, dass die Orientierung an unteren Einkommensgruppen (ohne sich auf eine bestimmte untere Gruppe festzulegen, vgl. Punkt 13) bei der Ermittlung des notwendigen Bedarfs für die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums "sachlich angemessen [sei], weil in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das Existenznotwendige hinaus getätigt werden." (Rd.Nr. 165) Ein Nachweis für diese Behauptung bedurfte es in den Augen des BVerfG offensichtlich nicht, da auch vollkommen offen gelassen wird, welche untere Gruppe gemeint ist und welche Gruppe als höhere Einkommensgruppe zu bezeichnen ist. Daher ist dieses Argument also nicht zur materiellen Evidenzkontrolle geeignet.
2. Ein zweites Argument des BVerfG bezieht sich lediglich auf das physische Existenzminimum: "So kommt beispielsweise eine Untersuchung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu dem Ergebnis, dass die Beträge des § 2 Abs. 2 Regelsatzverordnung für 'Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren' sowie für 'Beherbergungsdienstleistungen, Gaststättenbesuche' die Ernährung eines Alleinstehenden mit Vollkost decken könne." (Rd.Nr. 152) Ähnlich wird bezüglich der Regelleistung für Kinder von 7 bis 14 Jahren argumentiert. (vgl. Rd.Nr. 157) Eine Überprüfung der Aussagen des Deutschen Vereins erfolgte durch das BVerfG nicht. Genauso hätten auch ganz anders lautende Aussagen – z. B. die für die Begründung

der Regelleistung in Höhe von 500 Euro genutzten (vgl. Anhang) – vom BVerfG herangezogen werden können. Das hätte aber einen anderen Schluss des BVerfG zur Folge gehabt, nämlich dass die Regelleistungen evident unzureichend sind.

3. Ein drittes Argument des BVerfG ist ebenso problematisch: "Der Ausschluss einer evidenten Unterschreitung findet eine gewisse Bestätigung darin, dass der Betrag der Regelleistung von 345 Euro sich an den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes anlehnt, die jahrzehntelang von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unbeanstandet geblieben sind." (Rd.Nr. 152) Weil bisher kein Gericht eine Unterschreitung der notwendigen Höhe festgestellt hat, kann keine Beanstandung bzgl. der Höhe erfolgen. Oder: Weil zehnmal höchstrichterlich behauptet worden ist, die Erde sei eine Scheibe, kann sie nicht rund sein.

Fazit: Die materielle Evidenzkontrolle ist also vom BVerfG genauso "freihändig" und unzureichend vorgenommen worden, wie die von ihm selbst als verfassungswidrig eingestufte Regelleistungsbestimmung durch die Bundesregierungen.

Daher bleibt dem BVerfG letztlich auch nur in Rd.Nr. 142 zu bemerken: "b) **Innerhalb der materiellen Bandbreite, welche diese Evidenzkontrolle belässt, kann das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine quantifizierbaren Vorgaben liefern. Es erfordert aber eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung daraufhin, ob sie dem Ziel des Grundrechts gerecht werden. Der Grundrechtsschutz erstreckt sich auch deshalb auf das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums, weil eine Ergebniskontrolle am Maßstab dieses Grundrechts nur begrenzt möglich ist.** Um eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Nachvollziehbarkeit des Umfangs der gesetzlichen Hilfeleistungen sowie deren gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, müssen die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein. c) Das Bundesverfassungsgericht prüft deshalb, ob der Gesetzgeber das Ziel, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, in einer Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gerecht werdenden Weise erfasst und umschrieben hat, ob er im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung des Existenzminimums im Grundsatz taugliches Berechnungsverfahren gewählt hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat." (Hervorhebung R. B.) Das heißt, das Urteil des BVerfG bezieht sich hauptsächlich auf die Beantwortung der Frage nach der

Verfassungsgemäßheit des Verfahrens der Bestimmung der Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums.

Einschränkend muss bei meiner grundsätzlichen Beurteilung, dass es höhere Regelleistungen geben müsste, immer auch bedacht werden, dass das BVerfG in Rd. Nr. 138 bemerkt: "Ob er [der Gesetzgeber, R. B.] das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Ihm kommt zudem Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist [wie schon oben gesagt, R. B.] zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um **Art und Umfang** der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht." Fazit: Ob es höhere Regelleistungen geben wird und in welcher Form, als Grundeinkommen oder Grund-/Mindestsicherung, als monetäre, Sach- oder Dienstleistung erfolgend, ist letztlich eine politische Frage! Rd.Nr. 211: "Da nicht festgestellt werden kann, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind, ist der Gesetzgeber **nicht unmittelbar von Verfassungs wegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen.**" (Hervorhebung R. B.) Wohlgemerkt: nicht von Verfassungs wegen!

13. Kann der Gesetzgeber auch die grundsätzliche Methode der Bestimmung der Höhe der Leistungsbeträge wählen?

Ja, wenn die gewählte Methode erkennen lässt, dass sie dem grundsätzlichen grundrechtlichen Ziel adäquat ist. So heißt es in Rd.Nr. 139: Der Gesetzgeber "darf sie [die Methode, R. B.] vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen." Daher heißt es dann auch Rd.Nr. 166: "Das im früheren Sozialhilferecht bis Anfang der 1990er Jahre geltende Warenkorbmodell muss nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen dem verbrauchsbezogenen [derzeit benutzten, R. B.] Ansatz des Statistikmodells vorgezogen werden. Die Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbs notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise ist in gleicher Weise gerechtfertigt wie der Einsatz einer Statistik- und Verbrauchsmethode **unter der Prämisse, dass auch das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche**

Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind."

(Hervorhebung R. B.)

Die grundsätzliche Frage ist: Wer sagt denn, dass das Ausgabeverhalten der Referenzgruppe im untersten Quintil der Nettoeinkommen nach der EVS-Statistik zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich erforderlich sind – so wie es derzeit vom Gesetzgeber behauptet wird? Ist es nicht schon ein Zirkelschluss, dass bei der Bestimmung des existenzsichernden Einkommens diejenigen als Referenzgruppe ausgewählt werden, die schon in Armut leben? Noch dazu, wenn sogar eine hohe Anzahl verschuldeter Menschen in dieser Referenzgruppe enthalten sind? Könnten nicht als Bezug auch das Ausgabeverhalten des zweituntersten Quintils (Einkommensgruppe untere 40 bis 20 Prozent) oder des zweituntersten Dezils (Einkommensgruppe untere 20 bis 10 Prozent) in der Hierarchie der Nettoeinkommen in der Bevölkerung gewählt werden? Oder gar der unteren fünfzig Prozent? Das BVerfG sagt dazu folgendes unter Rd. Nr.168: "Die Auswahl der Referenzgruppe, nach deren Ausgaben der Eckregelsatz bemessen wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. [...] Der Gesetzgeber konnte zudem davon ausgehen, dass die Verbrauchsausgaben dieses untersten Quintils eine geeignete Datengrundlage liefern. **Das Bundesverfassungsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Wahl einer anderen Referenzgruppe, zum Beispiel des zweiten Zehntels oder Dezils, angemessener gewesen wäre.**" (Hervorhebung R. B.) Deswegen wird auch nur vage unter Rd.Nr. 165 formuliert: "Die Konzentration der Ermittlung auf die Verhältnisse der **unteren Einkommensgruppen** ist sachlich angemessen, weil in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das Existenznotwendige hinaus getätigt werden."

Fazit: Die konkreten Kriterien zu bestimmen, nach denen eine bestimmte untere Einkommensgruppe als Referenzgruppe bei dem EVS-Statistikmodell ausgewählt wird, ist, außer der Notwendigkeit, nicht Transferbezieher/innen und verdeckt Arme in diese Referenzgruppe einzubeziehen, Aufgabe des Gesetzgebers, nicht des BVerfG.

Bemerkung: Das BVerfG hat noch eine weitere Möglichkeit dem Gesetzgeber hinsichtlich anderer Existenzminima, die sich nicht nur auf das notwendige menschenwürdige Minimum beziehen, erklärt (Rd.Nr. 153): "Der Umstand, dass der Gesetzgeber in anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel bei den Einkommensgrenzen im Prozesskostenhilferecht oder bei den Pfändungsfreigrenzen, andere Beträge festgesetzt hat, begründet keine durchgreifenden Zweifel an der Bedarfsgerechtigkeit der Summe von 345 Euro. Der

Gesetzgeber **kann** in anderen Bereichen unterschiedliche Wertungen nach der jeweiligen ratio legis treffen und **dabei auch über das hinausgehen, was er von Verfassungs wegen denjenigen zur Verfügung stellen muss, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Aus anderen Rechtsbereichen können daher keine Rückschlüsse auf die notwendige Höhe der Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gezogen werden.**" Im Klartext heißt dies, dass der Gesetzgeber unterschiedlich normativ begründete Existenzminima festlegen kann. Diese Möglichkeit ist aber eine gesellschaftlich und politisch zu entscheidende Frage.

14. Muss der Gesetzgeber bei der Wahl der Methode und des konkreten Verfahrens zur Bestimmung der Leistungshöhe ein Lohnabstandsgebot berücksichtigen?

Nein. Das BVerfG benennt in seinem Urteil kein zu berücksichtigendes Lohnabstandsgebot. Die grundrechtliche Norm – Sicherung der menschenwürdigen Existenz – hat eine **eigenständige Bedeutung**, wie bereits unter Punkt 7 ausgeführt worden ist. **Das heißt, das Lohnabstandsgebot bei der Bestimmung der Regelleistungen nach § 28 SGB XII ist zu streichen.** Vgl. dazu auch die Darstellung der langjährigen Tradition des für die Absicherung des menschenwürdigen Existenzminimums systemwidrigen Lohnabstandsgebots in Renate Bieritz-Harder: Menschenwürdig leben, Berlin 2001.

15. Hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen auf die Bestimmung der Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz?

Ja. Die Berufung des BVerfG auf Artikel 1 GG (Menschenwürde) bedeutet, dass Menschen individuelle Träger des Grundrechts sind. Asylbewerber/innen sind Menschen. Ein aus der Menschenwürde abgeleitetes Existenzminimum kann nicht unterschiedlich hoch bezüglich unterschiedlicher Menschengruppen sein. Auch dann nicht, wenn durch die herrschende Politik unterstellt wird, dass einige Menschen möglicherweise nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland haben und somit angeblich keine Leistungen für eine Integration in die Gesellschaft nötig wären und die Sozialleistung prinzipiell geringer sein könnte. Denn das menschenwürdige Existenzminimum schließt in seiner Einheitlichkeit immer neben der physischen Existenzsicherung die Teilhabemöglichkeit und die Möglichkeit sozialer Beziehungen zu anderen Menschen ein – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Außerdem stehen die Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes, die mit der eben genannten

Begründung um 35 Prozent gegenüber den Regelleistungen des SGB II gekürzt worden sind, genauso aufgrund ihrer nicht verfassungskonformen Bestimmung auf dem Prüfstand. Zu dieser Problematik sei auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu diesem Thema verwiesen (BT-Drs. 17/979, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/009/1700979.pdf>).²

Das Flüchtlingsnetzwerk pro Asyl bejaht ebenfalls die o. g. Frage. In dessen Pressemitteilung³ heißt es: "Als Konsequenz der gestrigen Karlsruher Entscheidung zu Hartz IV fordert die bundesweite Flüchtlingsorganisation PRO ASYL die Erhöhung der Regelsätze des Leistungsgesetzes für Asylsuchende. Sie liegen nach diesem Gesetz für Asylsuchende und Geduldete mehr als 35 % unter den Hartz IV-Sätzen. Seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1993 sind die Sätze von 360 DM für den Haushaltsvorstand, 220 DM für Kinder unter 8 Jahren und für andere Familienmitglieder 310 DM nicht mehr geändert worden. Der Gesetzgeber hat nicht einmal eine Umrechnung auf Euro-Beträge vorgenommen. Die pauschale Kürzung der Regelsätze für Kinder ist ebenso wie bei Hartz IV-Empfängern mit den vom Bundesverfassungsgericht formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren. Die Sätze wurden vor 17 Jahren willkürlich festgelegt und seitdem nie wieder in Frage gestellt, geschweige denn zumindest der Inflationsrate angepasst. Asylsuchende, Geduldete und auch Menschen mit einem humanitären Aufenthaltsstatus werden mindestens vier Jahre vom sozialen Existenzminimum ausgeschlossen und müssen unter Mangelversorgung leiden. Dies ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar. [...] Die in der Debatte um Hartz IV vorgeschlagenen Sachleistungen führen Schritt für Schritt in die Entmündigung der Betroffenen. **Sachleistungen schränken die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein und verhindern, dass die Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben führen können.** An der Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland zeigt sich, zu welchen Auswüchsen der Entmündigung dies führen kann. Länder wie Bayern oder Baden-Württemberg zwingen Flüchtlinge, in Lagern zu leben und sich aus zugewiesenen Lebensmittelpaketen zu ernähren. Kleidung gibt es aus der Kleiderkammer. Sachleistungen stellen ein Schikaneinstrument dar und entmündigen Menschen. Dies ist weder für Flüchtlinge noch für Hartz IV-Empfänger zumutbar. PRO ASYL fordert den Gesetzgeber auf,

² Aufschlussreich an der Argumentation, dass nicht nötige Integrationsleistungen eine Kürzung der Regelleistungen um die 35 Prozent rechtfertigen, ist im Umkehrschluss, dass somit jede Sanktion in dieser Höhe dem Sanktionierten die Integration in die Gesellschaft verwehrt – also genau das Gegenteilige von dem bewirkt, was mit einer "Hilfemaßnahme" in Form einer Sanktion angeblich erzeugt werden soll, nämlich die (Re-)Integration in die Gesellschaft. Um diese "Hilfe" geht es mit dem Sanktionsregime aber letztlich gar nicht. Sanktionen sind lediglich Repressionsinstrumente, um gewaltsam eine (Re-)Integration in den (Arbeits-)Markt zu erzwingen – zwecks Aufrechterhaltung des diese Gesellschaft konstituierenden primären Teilhabepinzips "(Arbeits-)Markt".

³ http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/nach_der_karlsruher_entscheidung_zu_hartz_iv/back/714/

verfassungsgemäße Sozialleistungen für alle Bedürftigen zu schaffen und sich von diskriminierenden Sondergesetzen zu verabschieden." (Hervorhebung R. B., vgl. auch Punkt 17)

16. Und wie ist es mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sozialhilfe?

Die Regelleistungsbestimmung für Hartz IV (SGB II, § 20) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, § 42) wird direkt von der Regelsatzbestimmung der Sozialhilfe im SGB XII (§ 28) übernommen. Das heißt, das BVerfG-Urteil betrifft alle diese Grundsicherungsleistungen.

17. Kann der Gesetzgeber statt Geldleistungen auch Sach- oder Dienstleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Daseins festlegen?

Ja, sagt das BVerfG (vgl. Rd.Nr. 138). Aber diese Behauptung wird nicht begründet. Diese Vorgabe des BVerfG bzgl. Sach- und Dienstleistungen ist bedenklich: Denn es gilt nach wie vor die Auffassung, dass bei der Hilfegewährung auf die jeweils herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen ist und die Hilfe es ihren Bezieher/inne/n ermöglichen soll, in der Umgebung von Nichthilfebeziehenden ähnlich wie diese zu leben. Das heißt, Stigmatisierungen sind auszuschließen. Sind Hilfebeziehende auf Sach- und Dienstleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums angewiesen, sind sie aber als Hilfebeziehende zu erkennen, damit also prinzipiell Stigmatisierungen ausgesetzt.

Schlussbemerkung:

Das Grundrecht auf eine Absicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ist ein individuell und sanktionsfrei garantiertes Grundrecht, dass die Existenz sichern und soziale, politische und kulturelle Teilhabe ermöglichen soll. Damit hat das Bundesverfassungsgericht drei wichtige Bestimmungsstücke der Grundabsicherung in Richtung Grundeinkommen vorgenommen.

Deutlich wurde auch, dass das BVerfG nur in geringem Maße tatsächlich Einfluss auf gesetzgeberische Maßnahmen hinsichtlich der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums hat. Vieles liegt in der Hand des Souveräns, also des Volkes, der politischen Akteure und der gewählten Abgeordneten im Parlament. Wie das Existenz- und Teilhabeminimum ermittelt wird und mit welchem Transfer- und Infrastruktursystem das Grundrecht am besten gewährleistet wird, ist eine wissenschaftlich und politisch zu beantwortende Frage.

Dass das bedingungslose Grundeinkommen, welches in der Tat eine existenz- und teilhabesichernde Höhe hat, den monetären Aspekt der Grundrechtsrealisierung nun am besten befriedigen kann, ergibt sich u. a. aus folgenden Überlegungen: Da auf das Grundeinkommen alle gleichermaßen einen Anspruch haben, fallen Stigmatisierungen, Abhängigkeits- und Gnadenverhältnisse zwischen Transferbeziehenden und nicht Transferbeziehenden, die zudem noch von einem quantitativen Unterlegenheitsverhältnis geprägt sind, auf unfruchtbaren Boden.

Grund- und Mindestsicherungen dagegen bilden den Nährboden für Stigmatisierungen mit der Folge verdeckter Armut (Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen; Vgl. auch die Punkt 3 und 8) sowie von Neid- und Sozialschmarotzerdebatten – auch mit der Folge öffentlicher Stimmungsmache zwecks allgemeiner Leistungskürzungen und Sozialabbau. Grund- bzw. Mindestsicherungsleistungen sind daher nicht nur grundrechtlich äußerst bedenklich. Sie sind auch strukturelle Grundlage der durch die Westerwelles und Kochs geschürten Spaltungen der Gesellschaft.⁴

Wenn verdeckte Armut die Folge von Transfersystemen ist, dann ist sind diese Transfersysteme nicht geeignet, das Grundrecht auf die Sicherung der Existenz und Teilhabe zu gewährleisten: "Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er **stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.**" (Rd.Nr. 137; Hervorhebung R. B.) Im Falle verdeckter Armut wird weder stets noch der gesamte Bedarf des individuellen Grundrechtsträgers gedeckt. Bedürftigkeitsgeprüfte Transfersysteme, also Grund- und Mindestsicherungen, sind wegen ihres stigmatisierenden und diskriminierenden Charakters Ursachen für verdeckte Armut. Sie sind daher aus grundrechtlichen Erwägungen in Frage zu stellen. So sieht es z. B. auch die

⁴ Vgl. Ronald Blaschke: Denk'mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee; in Ronald Blaschke, Adeline Otto, Norbert Schepers: Grundeinkommen. Geschichte – Modelle – Debatten, Berlin 2010, S. 32 ff.; http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte_67.pdf

Diakonie Deutschland: "Ein Grundsicherungssystem kann das Problem verdeckter Armut nicht lösen. Selbst wenn die Sozialleistung durch ein Amtsermittlungsprinzip ergänzt wird, das heißt im Falle des Bekanntwerdens der Hilfebedürftigkeit von sich aus tätig werden müsste, können so nicht immer alle Bedürftigen erreicht werden."⁵

Fakten zur verdeckten Armut: In der jüngsten Studie von Irene Becker und Richard Hauser (zwei renommierte Armuts- und Reichtumsforscher) zum Thema Kindergrundsicherung wird dargelegt, dass weitere ca. 5,9 Millionen Berechtigte Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch hätten, diese aber nicht erhalten. Das heißt, auf jeden Anspruchsberechtigten, der die Grundsicherungsleistungen tatsächlich erhält, kommt knapp noch ein Anspruchsberechtigter, der diese Leistung nicht erhält, obwohl sie ihm zusteht.⁶

Ein Grundeinkommen würde mit dieser eklatanten Grundrechtsverletzung endgültig Schluss machen – Grund- und Mindestsicherungen sind dazu nicht in der Lage.

⁵ Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.: Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung. Diakonie Texte, Positionspapier 09/2010, Stuttgart 2010, S. 17; http://www.diakonie.de/Texte-09_2010-Grundsicherung.pdf

⁶ Irene Becker/Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, 2010, S. 139, Tabelle 24. Diese Ermittlung der verdeckten Armut erfolgte anhand der Datenquelle Soziökonomisches Panel (SOEP) und berücksichtigt die Vermögenslage der betreffenden Haushalte bzw. Personen, die ein Bestandteil der Überprüfung ist, ob der antragstellenden Person eine Grundsicherung zusteht oder nicht.

Anhang⁷

1. Methode der Ermittlung der Regelleistung
2. Anforderungen des Europäischen Parlaments an Mindesteinkommenssysteme (auch bzgl. Grundeinkommen)

zu 1. Methode der Ermittlung der Regelleistung⁸

Grundsätze des Urteils

- a) Das menschenwürdige Existenzminimum umfasst die physische Existenz und ein Mindestmaß an sozialer, kultureller, politischer Teilhabe.
- b) Das Statistikmodell der EVS als auch die Warenkorbmethode ist zur Bestimmung der Regelleistung möglich.

Warenkorbmodell

Beim Warenkorb werden zur Bedarfsdeckung des Existenz- und Teilhabeminimums notwendige Güter und Dienstleistungen in einen "Warenkorb" gelegt und bepreist. Daraus erfolgt die Ableitung der Regelleistung.

Ein Warenkorb ist in den letzten Jahren selten erstellt worden. Die jüngste Berechnung die vorliegt, ist die von Lutz Hausstein. Danach müsste die Regelleistung derzeit **685 Euro** betragen.⁹ Eine ältere Berechnung liegt von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI) zur Ermittlung der Höhe des Existenzgeldes, einem bedingungslosen Grundeinkommen, vor. Dort beträgt der Anteil der Existenz- und Teilhabesicherung ohne Wohnkosten **800 Euro**.¹⁰

Statistikmethode (EVS)

Bei der Statistikmethode werden bisher die Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten einer einkommensarmen Bevölkerungsgruppe (unterstes Quintil) aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfasst und unter Abschlägen bzw.

⁷ Weitere Angaben, Begründungen und Quellen finden sich in Ronald Blaschke: Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. Vergleichende Darstellung, in: Ronald Blaschke/Adeline Otto/Norbert Schepers (Hrsg.): Grundeinkommen. Geschichte. Modelle. Debatten, Dietz-Verlag, Berlin 2010; http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte_67.pdf

⁸ Beachte: Gesamtleistung = Regelleistung plus anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), KdU derzeit durchschnittlich 290 Euro für eine/n Alleinstehende/n; siehe Fußnote 10.

⁹ Vgl. Lutz Hausstein: Was der Mensch braucht, Leipzig Januar 2010; <http://www.die-linke-grundeinkommen.de/WordPress/wp-content/uploads/2010/02/Hausstein-Mindestsicherung-2010.pdf>

¹⁰ Vgl. BAG SHI: Unsere Positionen zu Regelatz und Existenzgeld, 2007, in: Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfe-Initiative (Hrsg.): Existenzgeld reloaded, Neu-Ulm 2008, S. 31-35.

vollkommener Nichtberücksichtigung bestimmter Güter-/Dienstleistungen (z. B. Bildung) zur Bestimmung der Regelleistung herangezogen (vgl. BVerfG-Urteil Rd.Nr. 200).

Hier einige Berechnungen der Regelleistungen aus der EVS.

- **Bundesregierung** aus EVS 2003 für 2009 **359 Euro** (aber Kritik des BVerfG), ab 2011 **364 Euro**.
- **Bündnis 90/Die Grünen** (BT-Drs. 17/675¹¹) aus EVS 2003, analog Parität: **420 Euro**.
- **Paritätischer Wohlfahrtsverband** aus EVS 2003 für 2009 nach Rücknahme manipulierter Abschläge und unzureichender Erfassung von Ausgaben (z. B. Bildung) sowie Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten, keine Eliminierung der Zirkelschlüsse durch verdeckte Armut¹²: **440 Euro**.
- **Karl Heinz Selm** aus EVS 2003 für 2009, nur Zirkelschlüsse durch verdeckte Armut eliminiert, aber nicht die Abschläge korrigiert: **460 Euro**.¹³
- **Irene Becker** aus EVS 2003 für 2009, nur Eliminierung der Abschläge, aber nicht der Zirkelschlüsse durch verdeckte Armut: **483 Euro**.¹⁴
- **DIE LINKE** (BT-Drs.17/659¹⁵) – wie **Kampagne für 500 Euro Eckregelsatz**¹⁶ nach Parität plus Korrektur der Güterabteilung Ernährung gemäß des Energieverbrauchs eines Menschen: (statt 3,94 Euro 6,40 Euro pro Tag für Ernährung). Das ergibt pro Monat in der Summe etwa 74 Euro mehr Regelleistung - statt 440 Euro (Parität) also rund **500 Euro (plus erhöhte KdU bei der LINKEN**¹⁷).
- **Matthias Frommann** aus EVS 2003/1998 für 2005¹⁸: **627 Euro**.
- **Rüdiger Böker**, Mitglied des Deutschen Sozialgerichtstags e. V.: Beispiel-Rechnungen SGB II-Leistungen auf Basis EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010, ohne Eliminierung Zirkelschlüsse wegen verdeckter Armut¹⁹: **631 Euro**.
- **Brigitte Vallenthin** aus EVS 2003 für 2010, mit aktuellen Preisen korrigiert²⁰: **674 Euro**.

¹¹ Vgl. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/006/1700675.pdf>

¹² Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Was Kinder brauchen Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 SGB XII (Sozialhilfe). Expertise, Berlin 2008;

http://www.forschung.paritaet.org/fileadmin/SUBDOMAINS/forschung/Expertise_Kinderregelsatz_web.pdf

¹³ Vgl. Karl Heinz Selm: Höhere Regelleistungen durch konsequente Vermeidung von Zirkelschlüssen Anmerkungen zum Berechnungsverfahren und zur EVS-Datenbasis vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, info also 2010, Heft 2; <http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=300&z=INFOALSO&b=2010&s=64&n=1>

¹⁴ Nach einer dem Autor vorliegenden unveröffentlichten Berechnung von Irene Becker.

¹⁵ Vgl. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/006/1700659.pdf>

¹⁶ Vgl. <http://www.500-euro-eckregelsatz.de/>

¹⁷ Vgl. DIE LINKE: Bundestagswahlprogramm 2009, S. 26.

¹⁸ Vgl. Matthias Frommann: Warum nicht 627 Euro? Zur Bemessung des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für das Jahr 2005, Nachrichten Dienst (NDV), Juli 2004; http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/regelsatz_01.pdf

¹⁹ Vgl. Rüdiger Böker: Beispiel-Rechnungen SGB II-Leistungen auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010; http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HartzIV_BVerfG_Stellungnahme_Boeker.pdf

Tabelle 1: Regelleistung plus durchschnittliche Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)²¹ für eine alleinstehende Person

Berechnung	Höhe RL plus KdU (Netto²²)
Hausstein (Warenkorb)	975 Euro
Existenzgeld (Warenkorb)	1.060 Euro (Grundeinkommensmodell der BAG SHI)
Hartz IV (EVS)	649 Euro (ab 2011 654 Euro)
Bündnis 90 / Die Grünen (EVS)	710 Euro
Parität (EVS)	730 Euro
Karl Heinz Selm (EVS)	750 Euro
Irene Becker (EVS)	773 Euro
Kampagne für 500 Euro (EVS)	790 Euro
DIE LINKE (EVS plus erhöhte KdU)	über 790 Euro
Matthias Frommann (EVS)	917 Euro
Rüdiger Böker (EVS)	921 Euro
Brigitte Vallengthin	964 Euro

zu 2. Anforderungen des Europäischen Parlaments an Mindesteinkommenssysteme (auch bzgl. Grundeinkommen) – Soziale Sicherungssysteme über der Armutsgrenze

Es "müssen die Systeme der sozialen Sicherung und der Altersvorsorge so modernisiert werden, dass ein Einkommen über der Armutsgrenze, das eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erlaubt, und der Zugang zur Gesundheitsversorgung gewährleistet sind"²³, so der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 08. Oktober 2010.

²⁰ Vgl. Brigitte Vallengthin: Ich bin dann mal Hartz IV. (K)Ein Einzelfallbericht. Hamburg 2010, S. 93 ff. Auszug der Berechnung unter <http://www.hartz4-plattform.de>

²¹ Vgl. Johannes Steffen: Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte, Bremen 2009: S. 4; <http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/dukkumente/2009-08-03%20bedarfsdeckende%20Bruttoentgelte.pdf>

²² ohne Beiträge für Kranken-/Pflegeversicherung und für Rentenversicherung

²³ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2010 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten – Teil II der integrierten Leitlinien zu Europa 2020 (KOM(2010)0193 – C7-0111/2010 – 2010/0115(NLE)), Abänderung 48; <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0309+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Mit Beschluss des "Zimmer"-Berichts²⁴ forderte das Europäische Parlament mit großer Mehrheit (von 629 abgegebenen Stimmen stimmten 540 Abgeordnete für diesen Bericht) "den Rat auf, eine EU-Vorgabe für Mindesteinkommenssysteme und beitragspflichtige Ersatzeinkommenssysteme, die eine Einkommensstützung in Höhe von mindestens 60% des nationalen Medianäquivalenzeinkommens [Armutsrisikogrenze, R. B.] leisten sollen, sowie des Weiteren einen Zeitplan für die Einhaltung dieser Vorgabe in allen Mitgliedstaaten zu vereinbaren." (Punkt 12, S. 11) Weiterhin heißt es: Das EP "stimmt der Kommission zu, dass die Sozialhilfeniveaus in den meisten Mitgliedstaaten bereits unterhalb der Armutsschwelle liegen; pocht darauf, dass das zentrale Ziel von Einkommensstützungssystemen darin bestehen muss, Menschen aus der Armut zu führen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, **die armutsbekämpfende Wirkung des bedingungslosen Grundeinkommens für alle zu prüfen.**" (Punkt 7, S. 10; Hervorhebung R. B.)

Einkommensjahre	Armutsrisikogrenzen	EVS	SOEP	EU-SILC
2003		1.000	874	
2004			874	816
2005			880	781
2006			891	885
2007			925	913
2008	alle 2008er Werte werden im Herbst / Ende 2010 veröffentlicht			

²⁴ Vgl. Bericht über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU (2008/2034(INI)); http://www.gabi-zimmer.de/uploads/media/Zimmer-Bericht_Armut_und_Soziale_Integration.pdf

Lesehilfe zu Tabelle 2:

1. Alle genannten Armutsrisikogrenzen sind gemäß EU-Standard ermittelt (60 Prozent des nationalen, mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens, neue OECD-Äquivalenzskala: HHV Faktor 1,0; zweite Person ab vollendetem 14. Lebensjahr Faktor 0,5; Kinder unter 14 Jahren Faktor 0,3).
2. Die derzeit seriöseste Erhebung ist das sozio-oekonomische Panel (SOEP) vom DIW.
3. Alle Armutsrisikogrenzen sind Nominal- und Nettowerte, also tatsächliche Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben.
4. Es handelt sich immer um monatliche Armutsrisikogrenzen eines Ein-Personen-HH über 14 Jahren (Alleinstehende).
5. Ermittelt wird die Armutsrisikogrenze über Erfassung der Haushaltsnettoeinkommen. Danach wird mit der o. g. Äquivalenzskala das Einkommen auf eine Person umgerechnet und das Medianmittel des Äquivalenzeinkommens gebildet. 60 Prozent von diesem Medianmittel ergeben die Armutsrisikogrenze gemäß EU-Standard.

Tabelle 3: Vergleich vorgeschlagene/gegebene Höhe Mindesteinkommen und Armutsrisikogrenzen (jeweils Alleinstehende, Netto)

Berechnung	Höhe ME-Systeme (Netto²⁵)	Armutsrisikogrenze
Hausstein (Warenkorb)	975 Euro	913/925/1.000 Euro
Existenzgeld (Warenkorb)	1.060 Euro	913/925/1.000 Euro
Hartz IV (EVS) (ab 2011 654 Euro)	649 Euro	1.000 Euro (EVS)²⁶
Bündnis 90/Die Grünen (EVS)	710 Euro	1.000 Euro (EVS)
Parität (EVS)	730 Euro	1.000 Euro (EVS)
Karl Heinz Selm (EVS)	750 Euro	1.000 Euro (EVS)
Irene Becker (EVS)	773 Euro	1.000 Euro (EVS)
Kampagne für 500 Euro (EVS plus)	790 Euro	1.000 Euro (EVS)
DIE LINKE (EVS plus)	über 790 Euro	1.000 Euro (EVS)
Rüdiger Böker (EVS)	921 Euro	1.000 Euro (EVS)
Brigitte Vallenthin (EVS plus)	964 Euro	1.000 Euro (EVS)

²⁵ ohne Beiträge für Kranken-/Pflegeversicherung und für Rentenversicherung

²⁶ Ab hier wird die von der EVS abgeleitete Regelleistung (plus KdU)/Mindesteinkommenshöhe der ebenfalls mit der EVS ermittelten Armutsrisikogrenze gegenübergestellt.

Bemerkungen zu Tabelle 3:

- 1. So hoch wie die jeweiligen Armutsrisikogrenzen dies anzeigen, müssten nach Beschlussfassung des Europäischen Parlaments ein Mindesteinkommenssystem, aber auch ein Grundeinkommenssystem einen monatlichen Nettobetrag für Alleinstehende sichern.²⁷**
- 2. Die Vergleiche zeigen, dass bei verfassungskonforme(re)n Berechnungen der Regelsätze diese gemeinsam mit den Kosten der Unterkunft die Höhe für die Existenz- und Teilhabesicherung fast bzw. vollständig erreichen, die auch durch die Armutsrisikogrenzen angezeigt werden.**

²⁷ Vgl. dazu auch die Höhen von Transfers in Grund-/Mindestsicherungs- und Grundeinkommensmodellen in Ronald Blaschke: Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. Vergleichende Darstellung, in: Ronald Blaschke/Adeline Otto/Norbert Schepers (Hrsg.): Grundeinkommen. Geschichte. Modelle. Debatten, Dietz-Verlag, Berlin 2010, S: 301 ff.; http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte_67.pdf